

BMELV  
Referat 222

22.03.2010  
3695

Fragestunde am 24. März 2010

Drucksache 17/1107  
Frage: 65

Abgeordnete Dr. Kirsten Tackmann  
(Die Linke)

**Frage:** Welche pflanzenartspezifischen Vorgaben zur guten fachlichen Praxis gemäß der Gentechnikpflanzenerzeugungsverordnung wird die Bundesregierung rechtzeitig vor dem Beginn des kommerziellen Anbaus der gerade neu zugelassenen gentechnisch veränderten, Amflora-Kartoffel erlassen und welche dieser Maßnahmen sind geeignet, die Schutzgüter gemäß § 1 des Gentechnikgesetzes vor negativen Auswirkungen des Amflora-Anbaus zu schützen?

**Antwort:** Bis zum Beginn des diesjährigen Anbaus, der sich auf 20 ha an einem Standort in Mecklenburg-Vorpommern beschränken wird, wird die Bundesregierung keine Änderung der Gentechnikpflanzenerzeugungsverordnung mit pflanzenartspezifischen Vorgaben für Kartoffeln erlassen

Folgende Regelungen sind bereits im Rahmen des Beschlusses der EU-Kommission und dessen Nebenbestimmungen zur Verhinderung eines unbeabsichtigten Vorhandenseins/Anbaus vorgesehen, die der Genehmigungsinhaber und anbauende Landwirte (Vertragsanbau) einzuhalten haben:

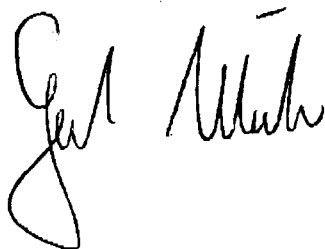
- die räumliche Trennung der gv-Stärkekartoffel von nicht gv-Kartoffeln während Pflanzung, Aufwuchs, Ernte, Transport, Lagerung und Verarbeitung,

- der Anbau von nicht-gv Kartoffeln ist im Folgejahr auf diesen Flächen nicht zulässig,
- die Flächen sind im Folgejahr auf Durchwuchs von Kartoffeln zu überprüfen und möglicher Durchwuchs ist zu vernichten.

Der Genehmigungsinhaber ist verpflichtet, die Kartoffeln ausschließlich an bestimmte Stärkeverarbeitungsbetriebe zur Verwendung im geschlossenen System zu liefern.

Weiterhin gelten die allgemeinen Bestimmungen des Gentechnikgesetzes (insbesondere zur Haftung) und der Gentechnikpflanzeerzeugungsverordnung (Koexistenzverordnung), in denen die notwendigen Koexistenzmaßnahmen allgemein beschrieben werden. Der Entwurf eines Anhangs der Koexistenzverordnung für Kartoffeln ist in Vorbereitung.

Die Überwachung der Einhaltung der Zulassungsbedingungen sowohl beim Anbau als auch beim weiteren Inverkehrbringen fällt in die ausschließliche Kompetenz der Überwachungsbehörden der Länder.



BMELV  
Referat 532

19.03.2010  
3767/4339

Fragestunde am 24. März 2010

Drucksache 17/1107  
Frage: 66

Abgeordnete Dr. Kirsten Tackmann  
DIE LINKE

**Frage:** Welche Chancen und Risiken sieht die Bundesregierung in der Zertifizierung der Bundesforstflächen nach FSC-Kriterien vor dem Hintergrund, dass solche Überlegungen aktuell in der CDU/FDP-Landesregierung in Hessen für die dortigen Landesforstflächen vorangetrieben werden?

**Antwort:** Die Zertifizierbarkeit der Waldflächen des Bundes nach den Kriterien des FSC wurde in der 15. Legislaturperiode eingehend geprüft. Dabei hat sich herausgestellt, dass der weitaus größte Flächenanteil, dies sind insbesondere militärisch genutzte Waldflächen, nicht nach den FSC-Kriterien zertifizierbar ist. Die Waldflächen, die keiner derartigen Zweckbindung unterliegen und die bis dahin nicht von einem in Deutschland akkreditierten Zertifizierungssystem erfasst waren, wurden nach FSC Kriterien zertifiziert. Dies entspricht einer Fläche von rd. 34.000 ha.

